

- Lieferung von Sperma bestimmter Vatiertiere an das Spermadepot des Instituts für künstliche Besamung Schönow nach Bilanzierung und Weisung durch die WB Tierzucht;
- praktische Ausbildung, Qualifizierung sowie Anleitung und Kontrolle des besamungstechnischen Personals der Betriebe und der Besamungstechniker der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe;
- Mitarbeit bei der Durchführung der Zuchtwertprüfung der Besamungsvatiertiere.

§3

Leitung

(1) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor ist für die gesamte politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes persönlich verantwortlich und dem Generaldirektor der VVB Tierzucht rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen nach dem Grundsatz der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Betriebes zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an den für den Betrieb geltenden Plan sowie an die Weisungen des Generaldirektors der VVB Tierzucht gebunden.

(4) Die leitenden Mitarbeiter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich persönlich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

§4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter des Direktors bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor und der Hauptbuchhalter werden vom Generaldirektor der VVB Tierzucht berufen und aberufen.

(2) Für die Begründung, die Änderung und die Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter des Betriebes ist der Direktor verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern ist hierzu die Zustimmung des Generaldirektors der VVB Tierzucht einzuholen.

§6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und von der VVB Tierzucht bestätigt.

§7

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Betriebes geregelt, die vom Direktor erlassen wird.

§8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. August 1955 über die Neuorganisation der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen (GBl. II S. 291) außer Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister